



Bundesnetzagentur

Bonn, 28. Juli 2021

# Amtsblatt 14

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
60	Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 2 (Video-Ident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 16.12.2020 (Vfg. Nr. 132/2020 im Amtsblatt 24/2020, S. 1888) .....	872

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
203	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Überlassungsentgelte für die Zugangsleistung KVZ-AP ..	873
210	Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzziffernummern“ in Hinblick auf die Übermittlung von Halbjahresmeldungen und Jahresberichten; Anhörung .....	873
204	Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die NGN-Zusammenschaltung .....	875
205	Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation .....	875
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
206	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/099A01 .....	877
207	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/007 .....	877
208	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Eröffnung eines Verfahrens .....	877
209	Übersicht zu einem Antrag für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-21-059 .....	878



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 60/2021

**Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 2 (Video-Ident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 16.12.2020 (Vfg. Nr. 132/2020 im Amtsblatt 24/2020, S. 1888)**

In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG ist der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, festzulegen, welche anderen Verfahren als die im Gesetz vorgesehene unmittelbare Vorlage der Identifikationsdokumente bei dem Diensteanbieter zur Überprüfung der Daten des Anschlussinhabers gleichermaßen geeignet sind.

Wegen der weltweiten Covid-19-Lage und der dringend gebotenen Reduktion von Ansteckungsrisiken erscheint es weiterhin geboten, die Bearbeitung von Videoidentifizierungen vorübergehend auch im Homeoffice zu erlauben, um Infektionsschutzmaßnahmen und eine Gewährleistung von Video-Identifizierungen zu vereinbaren.

Für das Video-Ident-Verfahren (Verfahren Nr. 2) wird daher folgende Regelung getroffen:

Nr. 2 Abs. 9 der Verfügung („Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.“) bleibt mit nachfolgenden Maßgaben für den Zeitraum von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verfügung außer Kraft gesetzt.

In dem genannten Zeitraum ist es also möglich, Video-Identifizierungen unter Beachtung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen durch den Telekommunikationsdiensteanbieter sowie den Anbieter von Video-Identifizierungen durch Mitarbeiter im Homeoffice durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzung ist dabei wie bisher, dass die Tätigkeit im Home-Office in einem separaten und abschließbaren Raum verrichtet wird und der Heimarbeitsplatz nach dem Stand der Technik sicher und zuverlässig in geschützte betriebliche Netze eingebunden werden kann (z.B. via VPN). Auf die Empfehlungen (<https://www.bsi.bund.de/dok/13825108>) und Bausteine des IT-Grundschriftkompendiums des BSI (CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen, INF.8 Häuslicher Arbeitsplatz, INF.9 Mobiler Arbeitsplatz und OPS.1.2.4: Telearbeit) wird hingewiesen.

Z 21f 6313-1 Grs



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 203/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Überlassungsentgelte für die Zugangsleistung KVz-AP**

Bezüglich der Mitteilung Nr. 190, erschienen am 14.07.2021 im Amtsblatt Nr. 13, wird hiermit folgende Berichtigung bekannt gegeben:

Da auch einzelne Mitarbeiter(inn)en der Beschlusskammer 3 von der aktuellen Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen betroffen sind, war es der Beschlusskammer nicht möglich, den Konsultationsbeschlussentwurf, wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.06.2021 angekündigt, bis zum 21.07.2021 zu finalisieren.

Vor diesem Hintergrund wird das Konsultationsverfahren verschoben und beginnt nun am 28.07.2021 und endet am 13.08.2021.

BK 3c-21/004

##### Mitteilung Nr. 210/2021

**Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ in Hinblick auf die Übermittlung von Halbjahresmeldungen und Jahresberichten; Anhörung**

#### A) Hintergrund

Die Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ enthält eine Verpflichtung zur Vorlage von Jahresberichten (Abschnitt 8.3.2) sowie von Halbjahresmeldungen der geschalteten Rufnummern (Abschnitt 8.3.3).

Gemäß Anlage 5 der Verfügung haben die meldepflichtigen Unternehmen ihre Halbjahresmeldungen per Datenträger (CD/DVD per Post) oder per E-Mail an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Internetangebot entsprechende Arbeitshilfen für die Vorlage eines Jahresberichtes mit Stichtag 31.12. und die Vorlage von Halbjahresmeldungen mit den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres bereit.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur für die Übermittlung von Halbjahresmeldungen und Jah-

resberichte zu Ortsnetzzurufnummern neu zu regeln und für die Datenlieferungen einen SFTP-Server einzurichten, um die aktuellen Vorgaben der IT-Sicherheit einhalten zu können. Über diese Schnittstelle sollen auch die Rückmeldungen der Bundesnetzagentur an die meldepflichtigen Unternehmen übermittelt werden.

#### B) Erwogene Änderung der Verfügung 25/2006

Die Bundesnetzagentur erwägt, hierfür die Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ in Hinblick auf den Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur für die Übermittlung von Halbjahresmeldungen und Jahresberichten zu Ortsnetzzurufnummern wie folgt zu ändern (hinzukommende Textteile unterstrichen, wegfallende Textteile durchgestrichen):

##### 8.3.2 Jährliche Informationen

Unternehmen, denen originär Ortsnetzzurufnummern zugeteilt sind, müssen ab dem Jahr der ersten Zuteilung von RNB in einem ONB bzw. ab dem Jahr der erstmaligen Nutzung von Ortsnetzzurufnummern Jahresberichte zum Stichtag 31.12. erstellen. Die Berichte müssen der Bundesnetzagentur spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format vorgelegt werden.

Ein Jahresbericht muss folgende Informationen beinhalten:

- a) Angaben zum Unternehmen:
  - Name
  - Betreiberkennung
  - Portierungskennung
- b) Angaben zu jedem dem Unternehmen originär zugeordneten RNB:
  - Anzahl der insgesamt abgeleitet zugeordneten Rufnummern für NZ-E, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen (einschließlich wegportierter Rufnummern).
  - Anzahl der insgesamt abgeleitet zugeordneten Rufnummern für NZ-Z, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen (einschließlich wegportierter Rufnummern).
  - Anzahl der insgesamt wegportierten Rufnummern für NZ-E, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen.
  - Anzahl der insgesamt wegportierten Rufnummern für NZ-Z, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen.



Die Bundesnetzagentur stellt eine Schnittstellenbeschreibung mit Regelungen zu Form und Inhalt des Datenaustausches (Übermittlung, Dateiformat/Dateistruktur, Dateinamen) für die Übermittlung von Jahresberichten über einen SFTP-Server bereit. Beim Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur zur Übermittlung der Jahresberichte muss gemäß dieser Schnittstellenbeschreibung verfahren werden. Die Schnittstellenbeschreibung kann unter referatnummernverwaltung@bnetza.de angefordert werden.

### 8.3.3 Halbjahresmeldung der geschalteten Rufnummern

Unternehmen, die Ortsnetzzurufnummern unter Verwendung ihrer Portierungskennung nutzen, müssen der Bundesnetzagentur halbjährlich mitteilen, welche Rufnummern sie nutzen (mit importierten Rufnummern, ohne wegportierte Rufnummern).

Dabei muss angegeben werden, für welche Zugangsart die Rufnummern genutzt sind (NZ-E, NZ-Z).

Die Informationen müssen ~~das in Anlage 5 beschriebene Format haben~~, sich jeweils auf den Stichtag 31.12. bzw. 30.06. beziehen und spätestens zum 31.01. ~~des jeweiligen Folgejahres~~ bzw. 31.07. vorliegen.

Die Bundesnetzagentur stellt eine Schnittstellenbeschreibung mit Regelungen zu Form und Inhalt des Datenaustausches (Übermittlung, Dateiformat/Dateistruktur, Dateinamen) für die Übermittlung von Halbjahresmeldungen der geschalteten Ortsnetzzurufnummern über einen SFTP-Server bereit. Beim Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur zur Übermittlung der Halbjahresmeldungen muss gemäß dieser Schnittstellenbeschreibung verfahren werden. Die Schnittstellenbeschreibung kann unter referatnummernverwaltung@bnetza.de angefordert werden.

Anlage 5 entfällt.

Die Nennung der Anlage 5 in der Aufstellung der Anlagen zur Verfügung 25/2006 entfällt.

### C) Geplante Schnittstelle

Für den Datenaustausch ist folgendes Verfahren geplant:

1. Der Datenaustausch wird ausschließlich über den hierfür von der Bundesnetzagentur eingerichteten SFTP-Server abgewickelt.
2. Der Zugang der meldepflichtigen Unternehmen erfolgt über Benutzername und Kennwort. Die Vergabe der Zugangsdaten erfolgt durch die Bundesnetzagentur.
3. Die bisherigen Regelungen zu Dateiformat/Dateistruktur und den Dateinamen werden unverändert beibehalten, die laufende Nummer der zu liefernden Dateien wird jedoch auf jeweils „00001“ festgelegt.
4. Alle Dateien werden komprimiert im ZIP-Format (Kompressionsmethode DEFLATE) und gemäß AES-256 verschlüsselt bereitgestellt. Zur Verschlüsselung/Entschlüsselung der Dateien wird durch die Bundesnetzagentur je meldepflichtigem Unternehmen genau ein Verschlüsselungskennwort bereitgestellt.

5. Wurden durch die Bundesnetzagentur auf dem SFTP-Server Dateien bereitgestellt, erhält der akkreditierte Ansprechpartner des jeweiligen meldepflichtigen Unternehmens per E-Mail eine Benachrichtigung.
6. Die Bundesnetzagentur stellt eine Schnittstellenbeschreibung bereit, die das Format der bereitgestellten und bereitzustellenden Dateien sowie die im Rahmen des Importes der Meldungen durchgeführten Plausibilitätsprüfungen beschreibt.

Die Schnittstellenbeschreibung kann unter der E-Mail-Adresse [113-postfach@bnetza.de](mailto:113-postfach@bnetza.de) angefordert werden.

### D) Anhörung

Betroffene Unternehmen werden gebeten, zu dem unter B) beschriebenen Regelungsentwurf und der unter C) beschriebenen Schnittstelle Stellung zu nehmen.

Die Bundesnetzagentur ist insbesondere an Stellungnahmen interessiert, bis zu welchem Datum die Verfügung ergangen und die Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht sein müssen, damit die Umstellung des Verfahrens des Datenaustausches bei den meldepflichtigen Unternehmen bis zum 01.01.2022 vorgenommen werden kann.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **25.08.2021** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
 Referat 113  
 Postfach 8001  
 53105 Bonn  
 Telefax: 0228 14-6117

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse [113-postfach@bnetza.de](mailto:113-postfach@bnetza.de) übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

113c

**Mitteilung Nr. 204/2021****Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die NGN-Zusammenschaltung**

Mit Schreiben vom 09.07.2021, hier elektronisch am selben Tage eingegangen, hat die Telekom Deutschland GmbH gem. der Verpflichtung aus Ziff. 7 der am 19.12.2016 in Kraft getretenen Regulierungsverfügung (BK3d-16/005) in der angepassten Fassung vom 26.02.2021 (BK3d-20/30) das NGN-IC-Standardangebot 2021 vorgelegt. Dieses soll dabei das derzeitige, zuletzt geprüfte NGN-Standardangebot (2. Teilentscheidung vom 17.12.2015 im Verfahren BK3d-13/033) vollständig ersetzen.

Die Beschlusskammer hat daher ein Standardangebotsverfahren nach § 23 TKG eingeleitet. Für die Überprüfung des vorgelegten Standardangebotes gilt gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 TKG eine Regelfrist von vier Monaten, hier bis zum 09.11.2021.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3h-21/005 geführt.

Das vorgelegte Standardangebot kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hiermit wird den Nachfragern und potenziellen Nachfragern nach den entsprechenden Zugangsleistungen Gelegenheit gegeben, zu dem Standardangebot bis zum 30.08.2021 Stellung zu nehmen.

Als Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 (§§ 134 Abs. 2 Nr. 1, 135 Abs. 3 TKG) wurde der 06.10.2021 um 10:00 Uhr festgelegt. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation beabsichtigt die Beschlusskammer, die Verhandlung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen (§ 5 Abs. 5 Plansicherungsgesetz). Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

BK 3h-21/005

**Mitteilung Nr. 205/2021****Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation**

Folgende Entwürfe von vorläufigen ECC -Empfehlungen –Entscheidungen und -Berichten sind derzeit Gegenstand der öffentlichen Kommentierung:

**Draft revision of ECC Decision (17)04****The harmonised use and exemption from individual licensing of fixed earth stations operating with NGSO FSS satellite systems in the frequency bands 10.7-12.75 GHz and 14.0-14.5 GHz**

Diese ECC-Entscheidung befasst sich mit der harmonisierten Nutzung der Frequenzbänder 10,7-12,75 GHz (Weltraum-Erde) und 14,0-14,5 GHz (Erde-Weltraum) für feste Bodenstationen, die mit NGSO-Satellitensystemen innerhalb der Zuweisung für den festen Satellitendienst (FSS) betrieben werden, sowie mit der Be-

freigung solcher Bodenstationen von der Erteilung von Einzellizenzen.

Überarbeitungen wurden im Wesentlichen in den Hintergrundinformationen, Erwägungen, Entscheidungen und im Anhang 2 vorgenommen.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC Report 331****Efficient usage of the spectrum at the border of CEPT countries between MFCN TDD networks in the frequency band 3400-3800 MHz**

Dieser Bericht behandelt die grenzüberschreitende Koordinierung für MFCN (einschließlich AAS-BS und Nicht-AAS-BS) in den beschriebenen Betriebsarten.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **25.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft CEPT Report 81****Report from CEPT to the European Commission in response to Task 1 of the Mandate "Study and assess conditions to operate 5G non-AAS connectivity for MCA in the 1800 MHz (1710-1785 MHz and 1805-1880 MHz) frequency band"**

Dieser Bericht wurde als Reaktion auf Aufgabe 1 des Auftrags der Europäischen Kommission erstellt, „die Bedingungen für den Betrieb von 5G-Non-AAS-Anbindungen für MCA im 1800-MHz-Frequenzband (1710-1785 MHz und 1805-1880 MHz) zu untersuchen, zu bewerten und harmonisierte technische Bedingungen für die konsequente Überarbeitung der Durchführungsentscheidung 2008/294/EG der Kommission zu entwickeln“, sowie Aufgabe 2, „zu untersuchen und zu bewerten, ob und unter welchen Bedingungen die Verwendung einer NCU im MCA-Betrieb optional gemacht werden könnte.“

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **31.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC Recommendation (21)02****Guidance on the application of the least restrictive technical conditions (LRTC) in ECC Decision (11)06 (amended 26 October 2018) to ensure protection of the military radiolocation systems operating below 3400 MHz from indoor non-AAS small cells operating in the band 3400-3800 MHz**

Diese ECC-Empfehlung zielt darauf ab, die Entwicklung klarer und harmonisierter technischer Bedingungen zu unterstützen, die den Einsatz von Non-AAS-Kleinzellen in Innenräumen und ihre positiven Auswirkungen auf die Nutzung des Frequenzspektrums und die Entwicklung der drahtlosen Kommunikation in Europa ermöglichen, wobei auch der Nutzen harmonisierter Anforderungen für die Entwicklung des Ökosystems berücksichtigt wird. Diese ECC-Empfehlung definiert auch die harmonisierte Lockerung der zusätzlichen Basisleistungsgrenzwerte für Non-AAS-Basisstationen, in zwei Fällen die in der ECC-Entscheidung (11)06 angegebene sind.



Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **31.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

Der Inhalt dieser Entwürfe steht in englischer Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO) in Kopenhagen unter der Internetadresse <http://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-public-consultation> zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

**European Communications Office (ECO)**

**Nyropsgade 37  
DK 1602 Copenhagen  
Denmark**

**Tel. +45 33896300 Fax +45 33896330**

E-Mail: [anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org](mailto:anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org)

Kommentare sind gemäß den oben genannten Kommentierungsfristen und E-Mailadressen an das ECO zu senden.

Beim ECO eingegangene Kommentare werden in den zuständigen ECC-Arbeitsgruppen, Projektgruppen bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 206/2021

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-13/099A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2020 und vom 06.10.2020 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 104\_1: Netzverstärkung zwischen Redwitz, Mechlenreuth, Etzenricht und Schwandorf“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.05.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Die mit Beschluss BK4-13-099 vom 23.11.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 104\_1: Netzverstärkung zwischen Redwitz, Mechlenreuth, Etzenricht und Schwandorf“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 104\_1: Netzverstärkung zwischen Redwitz, Mechlenreuth, Etzenricht und Schwandorf“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2020 und vom 06.10.2020 genehmigt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/099A01

##### Mitteilung Nr. 207/2021

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Strombereich, hier: BK4-20/007**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, ..hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 20.05.2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Umspannkapazität im Umspannwerk Landesbergen“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/007

##### Mitteilung Nr. 208/2021

###### **Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Eröffnung eines Verfahrens**

Die Beschlusskammer 4 eröffnet ein Verfahren auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „380-kV-Netzverstärkung Berlin“ der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK4-17-244 geführt.



Mitteilung Nr. 209/2021

### Übersicht zu einem Antrag für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-21-059

In der nachfolgenden Liste finden Sie den Unternehmensnamen mit der dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 30.06.2021 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden. Es handelt sich dabei um Antrag zum 30.06.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 32 VwVfG.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
Bayernets GmbH	Projekt 2/2021	BK4-21-059

Für das Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.



## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung